

Merkblatt

für Gastgeber*innen zur Kurabgabekontrolle im Gemeindebereich Inzell

Liebe Gastgeberinnen und Gastgeber,

Kurabgabekontrollen dienen der Herstellung der Abgabegerechtigkeit sowie dem Schutz der ehrlichen Gastgeber und werden aufgrund gesetzlicher Grundlage durchgeführt (u.a. der Abgabenordnung (AO) §§ 85, 87 und 90ff, des Kommunalabgabengesetz (KAG)).

Der Erlass der Kurbeitragssatzung und die Anerkennung der Gemeinde Inzell als Luftkurort begründen die Erhebung des Kurbeitrages. Die Kurbeiträge werden ausschließlich für das vorgehaltene touristische Angebot in Inzell verwendet.

Vollzug der Meldepflicht

Für alle Personen in Ihrem Beherbergungsbetrieb ist für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten ein besonderer Meldeschein auszufüllen, unabhängig von der Kurbeitragspflicht. Personen mit einem Aufenthalt von drei Monaten und mehr unterliegen der allgemeinen Meldepflicht und melden sich bei der Meldebehörde der Gemeinde Inzell an.

Grundsätzlich muss unterschieden werden zwischen der Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) und der Meldepflicht nach der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS).

Bei der Meldepflicht nach dem BMG § 29 Abs. 2 muss der Meldeschein **am Tag der Ankunft vom Gast unterschrieben** werden. Der Meldeschein ist beim Beherbergungsbetrieb ein Jahr zu hinterlegen und jederzeit auf Verlangen der Polizei und der Meldebehörde, vertreten durch den Kurabgabekontrollleur, vorzulegen.

Auf dem Meldeschein sind lt. Bundesmeldegesetz § 30 Abs. 2 ausschließlich folgende Daten anzugeben:

- Datum der Anreise- und voraussichtliches Abreisedatum
- Familiennamen und Vornamen
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- vollständige Anschrift
- Zahl der Mitreisenden
- Seriennummer des gültigen Passes bei ausländischen Personen.

Für jede Person ist ein Meldeschein auszufüllen. Mitreisende Familienangehörige (Ehegatten oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder) werden auf demselben Meldeschein vermerkt. Erst bei Gruppen von mehr als 10 Personen betrifft die Verpflichtung nur den Reiseleiter. Er hat die Anzahl der Mitreisenden und deren Staatsangehörigkeit anzugeben.

Gemäß der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (aktuelle Fassung unter www.Gemeindeverwaltung-Inzell.de) ist vom Gastgeber ein Meldeschein abzugeben; bei

- elektronischer Meldung
- Anmeldung mittels Meldeschein

spätestens am Tag nach der Anreise der Gäste.

Gastgeber sind nach dem BMG (§§ 29,30) i. V. m. der KBS der Gemeinde Inzell (§ 7 Abs. 1) verpflichtet, ihre Gäste für die tatsächliche Aufenthaltsdauer an- und abzumelden. D.h., dass Gäste auch für den Anreisetag anzumelden sind, auch wenn dieser auf ein Wochenende fällt oder die Anreise erst am späten Abend erfolgt. Gleiches gilt für den Tag der Abreise, auch wenn die Abreise früh morgens erfolgt.

Kurbeitragspflicht:

1. **Kadersportler**

Sportgruppen sind grundsätzlich kurbeitragspflichtig. **Kadersportler (Kader A – B) und Berufssportler sind kurbeitragsfrei (wenn kein Kur- und Erholungszweck vorliegt).** Diese Regelung betrifft auch Nationalkader aller Nationen.

Der Anmeldung in vorgenannten Fällen ist eine Liste aller Aktiven und Trainer beizufügen (ausgestellt nur durch Stadionleitung der Max-Aicher-Arena).

2. Berufliche/geschäftliche Aufenthalte

Bei beruflichen/geschäftlichen Aufenthalten in Inzell besteht generell eine Meldepflicht – aber keine Kurbeitragspflicht! Bei diesen Aufenthalten wird von der Inzeller Touristik GmbH auch kein Umlagebetrag zur Inzell Card plus berechnet. Die Inzell Card plus wird in diesen Fällen nicht ausgestellt. Bei der Inzeller Touristik GmbH (ITG) muss ein entsprechender Nachweis hinterlegt werden. (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Grund des Arbeitsaufenthaltes, Visitenkarte der Firma etc.).

3. Verwandte und Bekannte

Für Verwandte ist unter Angabe des Verwandtschaftsgrades **immer** ein Meldeschein auszufüllen.

Kinder, die ihre Eltern oder Eltern, die ihre in Inzell wohnhaften Kinder besuchen, sind nicht kurbeitragspflichtig, da familiäre Motive für den Aufenthalt ausschlaggebend sind.

Verwandte ab dem 2. Verwandtschaftsgrad (z. B. Onkel, Tanten, Cousins oder Cousinen usw.), die sich in Inzell zu Besuchen aufhalten, sind für die erste Woche von der Kurbeitragspflicht befreit; jedoch wird für längere Aufenthalte über diese Woche hinaus der Kurbeitrag erhoben. Bei längerem Aufenthalt dieses Personenkreises wird generell ein Kur- oder Erholungsmotiv unterstellt. Die Inzell Card plus kann nur für den kurbeitragspflichtigen Zeitraum des Aufenthalts genutzt werden.

4. Besonderheiten bei Beherbergungsbetrieben

Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von Personen dienen (Beherbergungsstätten), Personen für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten aufnimmt, muss für diese Personen einen besonderen Meldeschein ausstellen (§29 Abs. 1 BMG). Das betrifft auch Personen, die unentgeltlich übernachten, für sie besteht Kurbeitragspflicht: wie Bekannte, Freunde oder auch Personen/Gäste, die nur für einen Teil des Aufenthaltes für Übernachtungen bezahlen und einige Tage kostenlos untergebracht sind.

Für Personen, die unentgeltlich übernachten, fällt kein Fremdenverkehrsbeitrag an, auf den Anmeldescheinen ist dieser Aufenthalt dann entsprechend zu erläutern.

5. Schwerbehinderte

Schwerbehinderte Gäste sind nicht vom Kurbeitrag befreit; der Kurbeitrag entfällt jedoch für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn im Behindertenausweis das Merkzeichen „B“ (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitung) eingetragen ist. Der Ausweis muss in Kopie vorgelegt werden.

Durchführung der Kurabgabekontrollen

Bei Unstimmigkeiten werden Beweismittel wie Auskünfte und/oder Inaugenscheinnahmen protokolliert und den betreffenden Gastgebern zur Stellungnahme vorgelegt.

In begründeten Fällen wird von dem Recht der Grundstücksbetretung mit Urkunden- und Akteneinsicht Gebrauch gemacht (Urkunden können sein Buchungsanfragen, Buchungsbestätigungen, Rechnungen, Belegungspläne usw.).

Folgen bei Nichtbeachtung/Zu widerhandlung der Anmeldevorschriften

Eine Abgabenhinterziehung wird nach Art 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden. §370 Abs. 4 und §378 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Verstöße gegen § 29 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. §§ 3, 7 und 8 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages werden nach einem festgesetzten Bußgeldkatalog der Gemeinde Inzell behandelt.

Vor der Ausstellung eines Bußgeldbescheides erhält der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unterscheiden sich Feststellungen des Kurabgabenprüfers, z. B. durch Inaugenscheinnahme, von den tatsächlichen Aufenthaltszeiten, können zur Feststellung der tatsächlichen Aufenthaltsdauer von Gästen Unterlagen/Urkunden angefordert werden, aus denen die tatsächliche Aufenthaltsdauer sowie die Gästezahl hervorgehen. Darunter fallen Buchungsanfragen und -bestätigungen, Belegungspläne sowie Rechnungen.

Erfolgt keine Vorlage oder schlüssige schriftliche Erklärung, kann der Kurbeitrag für die fehlende oder nicht korrekte Anmeldung gem. § 162 Abgabenordnung (AO) i. V. m. Art 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) geschätzt und von der Finanzbehörde (Gemeindeverwaltung Inzell) nachberechnet werden:

- bei Verkürzung der Aufenthaltszeit werden pro Anmeldeschein 10 Übernachtungen hinzugerechnet
- bei Nichtanmeldung werden pro Person 15 Übernachtungen berechnet.

Wenn es in einzelnen Fällen Unklarheiten zur Anmeldung gibt, empfiehlt es sich vor Anreise den Sachverhalt mit der Gemeinde Inzell bzw. der Inzeller Touristik GmbH abzuklären.

Stand 04.01.2016